

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 15. Dezember 1995

63. Stück

76. Gesetz: Wiener Buschenschankgesetz; Änderung.

76.

Gesetz, mit dem das Wiener Buschenschankgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Buschenschankgesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1976, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 5 Abs. 3 und 11 Abs. 2 lit. a wird der Begriff „ordentlichen Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. im 10. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Oberlaa-Land und Unterlaa,“

3. § 12 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Im Fall einer rechtskräftigen Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 hat der Magistrat dem Buschenschänker bei erstmaliger Übertretung die Untersagung der Ausübung des Buschenschankes anzudrohen und bei mehrmaliger Übertretung die Ausübung des Buschenschankes zu untersagen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer